

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1800)
Artikel:	Rechtfertigungsschrift des Bürger Laharpe an die gesezgebenden Räthe der einen und untheilbaren helv. Republik
Autor:	Laharpe
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542570

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXXIII.

Bern, 28. Januar 1800. (8. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar,

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens über das Weidrecht.)

56. Das Distriktsgericht soll ferner das Land, von dem die Weidpflichtigkeit abgefaust wird, durch einen Kompassfahnen messen lassen.

56. Wenn es sich aus den Schätzungen ergiebt, daß der Werth des Weidrechts sich eben so hoch oder höher, als der Werth des Grundeigenthums beläuft, so soll das Distriktsgericht dem Weidrechthealter einen mit dem Werthe seines Rechts im Verhältnisse stehenden Theil des von der Weidpflichtigkeit zu befreien Landes als Entschädigung zusprechen.

57. Die Abtheilung des Landes zwischen dem Grundeigenthümer geschieht durch den Feldmesser, und unter der Aufsicht zweier Beisitzer des Gerichts, falls eine der beiden Partheyen, oder beide zugleich, dieses verlangen.

58. Der Grundeigenthümer hat das Recht, zu bestimmen, auf welcher Seite des Grundstücks er das zur Entschädigung des Weidrechts bestimmte Land von dem seinigen abscheiden lassen will.

59. Der Weidrechthealter, der von dem Recht, sich auf diese Art entzädigen zu lassen, Gebrauch macht, ist schuldig, das ihm durch die Theilung zu gefallene Land dem Weidgange zu entziehen und dasselbe anzubauen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Rechtfertigungsschrift des Bürgers Laharpe an die gesetzgebenden Räthe der einen und untheilbaren helv. Republik.

Bürger Gesetzgeber!

Ich habe die Ehre, Ihnen meine Rechtfertigung vorzulegen; so sehr ich wünschte, Ihnen Zeit zu ersparen, so ist es mir doch unmöglich, Sie sollte nicht auf mein politisches Benehmen vor der

Revolution, und auf dasjenige, was ich von diesem Zeitpunkt an bis zu meiner Ernennung, und dann als Mitglied des helvetischen Direktoriums gethan habe, anwenden zu machen.

Leihen Sie mir gütigst, B.B. Gesetzgeber, Ihre Aufmerksamkeit, und beurtheilen Sie mich mit Nachsicht.

Benehmen vor der Revolution.

Das schmerzhafte Gefühl, einer Nation anzugehören, welche unter dem Joch der Oligarchie schmachtete, entschied mich im Jahr 1782, mich aus meinem Vaterlande zu entfernen. Seit meiner Kindheit war ich ein feuriger Anhänger der Freiheit, und hatte mich in diesen Grundsätzen während meines Aufenthaltes in dem Seminarium von Haldenstein bestärkt — eine Pflanzschule von Männern, welche sich in der Revolution ausgezeichnet haben, und die den tugendhaften und ehrwürdigen Greisen Nefemann für ihren Lehrer anerkennen, der nun in den Gefängnissen von Russland das Verbrechen abbüßt, freie Menschen gebildet zu haben.

Da ich in Helvetien die Freiheit nicht mehr fand, so war ich Willens, sie in Amerika zu suchen, als das unbegreifliche Schicksal mich nach Russland führte, um die Erziehung der Kindeskinder Katharinen zu übernehmen.

Die Hoffnung, der Menschheit durch Bildung von Menschen nützlich zu werden, welche einst auf mehrere Millionen meiner Mitbrüder Einfluß haben sollten, entschied mich. — Ich habe diese Stelle während einer Reihefolge von elf Jahren unter den gefährlichsten Umständen bekleidet, ohne mich einem Augenblick von den Schranken zu entfernen, welche mir meine Grundsätze und die Ehre vorschrieben. Mitten an einem despötischen Hofe habe ich die Sprache und die strengen Sitten eines freien Mannes beibehalten. Während ich allein, verlassen und ohne andere Unterstützung, als diejenige eines reinen Gewissens, die Menschenrechte in dem Palast des Alleinherrschers der Russen vertheidigte, brach die französische Revolution aus. Sie war meinen Grundsätzen zu sehr angemessen, als daß ich nicht

ben lebhaftesten Anteil daran hätte nehmen sollen. Ich verheele es nicht, ich sah sie als den Vorboten der Befreiung meines Vaterlandes an, und ich zweifelte gar nicht, daß der Wiederhall des Rufens nach Freiheit und Gleichheit an unsern Gebürgen, die damalige Regierung bewegen würde, den Missbrausen ein Ende zu machen, unter denen das Volk seufzte. Ich befürchtete nur, daß das Volk sich eben die Ausschweifungen erlauben würde, denen man sich an andern Orten überließ. Ich wußte nicht, daß drei Jahrhunderte von Sklaverey die Menschheit herabgewürdiget hatten. In der Absicht, der Gesezlosigkeit vorzubeugen, entwarf ich verschiedene Denkschriften, in denen ich die Bildung von stellvertretenden Versammlungen anrieth, und besonders die ehemaligen Staaten des Wa-
ländes in's Gedächtniß zurückruft. Ich sandte verschiedene dieser Denkschriften an Freunde, als eben so viele hypothetische Versuche; andere wurden in Zeitschriften eingerückt.

Ich übergehe mit Stillschweigen die Gewaltthäufigkeiten, welche in den Jahren 1791 und 1792 ausgeübt wurden. Die Berner Oligarchie verfuhr wütend mit den Patrioten, und machte sich eine besondere Pflicht daraus, den General La Harpe vogelsfrei zu erklären, dessen Familie in Folge eines Geldstages, der mit Hindansekzung der Geseze ausgeschrieben wurde, auf die Gasse geworfen wurde.

Auch mich betraf diese Verfolgung. — Die Berner Oligarchie zog mächtige Männer in's Spiel, um mich in Russland zu verderben, und zählte so sicher auf den Erfolg ihrer Maßnahmen, daß meine Verbannung nach Siberien schon als ausgemacht angenommen wurde. Aber diejenigen kannten Katharinen die II. wenig, welche glaubten, daß sie ihnen einen rechtschaffenen, seit mehreren Jahren geprüften Mann aufopfern würde, der ihr Zutrauen gerechtfertigt hätte. Diese Prinzessin theilte mir die Akten zur Beantwortung mit, die man ihr übersandt hatte, und ich that es zu ihrer Zufriedenheit.

Die Ankunft des Grafen Artois war das Lösungszeichen zu neuen Verfolgungen, die gegen mich gerichtet wurden. Ich habe es schon oben gesagt; ich war ohne betitelten Beschützer an diesem Hof, aber ich hatte auch keine Feinde; ich war geschätzt und geachtet; man benachrichtigte mich von dem, was angesponnen wurde; ich sah den Sturm sich bilden, und erwartete ihn mit Ruhe.

Den 28. Brachmonat 1793 ließ mich Katharina II. vor sich rufen, und nach einer Unterredung von zwei Stunden, in welcher die wichtigsten Gegenstände abgehandelt wurden, gelang es mir, die Wolken zu zerstreuen.

Dieser Sturm war der letzte. — Hätten sich meine Grundsätze nach den Umständen biegen lassen, so stand mir die Laufbahn der Ehre offen, und wahr-

scheinlich wäre ich nun, was man heißt, ein großer Herr. Es machte mir keine Mühe, allem diesem zu entsagen. Meine Verrichtungen waren beendigt; ich verlangte meinen Abschied, und verließ Russland im Jahr 1795, zwar nicht arm, aber doch mit einem für einen an den Mittelstand gewohnten Mann kaum hinreichenden Vermögen.

Einige Zeit vorher hatte ich bei der Berner Regierung nachforschen lassen, ob man meiner Rückkunft Hindernisse in den Weg legen würde. — Ich erhielt eine abschlagende Antwort, und es wurde Befehl ertheilt, mich an den Grenzen anzuhalten. Also war ich nach einer Abwesenheit von 13 Jahren verurtheilt, meine Heimath nicht wieder zu sehen, weil es ewigen privilegierten Familien so gefiel.

Beim Anblick der Alpen-Spitzen drängten sich zwei Empfindungen zugleich in mein Herz — einer unnenbaren Freude folgte plötzlich der tiefste Schmerz. Dort also, sagte ich mir, wohnen deine Verwandten, deine Freunde, die Gefährten deiner Jugend! Dort sind alle Gegenstände deiner Zärtlichkeit vereint! Ach, nie wirst du sie wieder sehen!

BB. Gesezgeber, verzeihen Sie diesen Rath einem öffentlich Ausgeschriebenen. — Hüten Sie sich, Geseze zu geben, die ewige Verbannung nach sich ziehen. Sie wissen nicht, was man wagen darf, um die Gegenstände seiner Zärtlichkeit wieder zu sehen.

Ich umgieng Helvetien, und setzte mich endlich zu Gentod auf Genferboden, entschlossen, mich nicht in's Politische zu mischen; und ohne die Härte der Berner Regierung, und die Ausforderungen ihrer Emissarien, hätte ich mich nie wieder auf dieses stürmische Meer gewagt, um neue Gefahren zu laufen.

Der Gen. La Harpe, mein nahrer Anverwandter und mein Freund, verlor sein Leben beim Vortrab der italienischen Armee, nachdem er Gelegenheit gehabt hatte, seine Großmuth an seinen Verfolgern zu zeigen. Er hinterließ 6 Kinder ohne Vermögen, von welchen 2 Söhne im Dienste der fränkischen Republik standen. — Ich gab mir Mühe, Entschädigungen für sie zu erhalten. Eine weise Regierung hätte Rücksicht darauf genommen; allein die Bernerische blieb beständig unerbittlich. Ihre Ungerechtigkeit und die heilige Pflicht, das Andenken und die Familie meines Freundes zu vertheidigen, brachten mich zu dem Entschluß, nach Paris zu gehen, um die Hülfe der fränkischen Regierung anzuflehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

An die Herausgeber des neuen republikanischen Blattes.

Bürger.
Da sich der Expirektor La Harpe erlaubt hat, in